

# RS Vwgh 1985/2/12 84/07/0319

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1985

## Index

L37293 Wasserabgabe Niederösterreich  
L69303 Wasserversorgung Niederösterreich  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WasserleitungsanschlußG NÖ 1978;

WRG 1959 §36;

1. WRG 1959 § 36 heute
2. WRG 1959 § 36 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 36 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

## Rechtssatz

Den §§ 2 bis 4 NÖ WAG 1978, LGBl 6951-0, ist zu entnehmen, dass das Gesetz nicht auf eine vom Eigentümer auf welche Art immer bewerkstelligte eigene WasserVERSORGUNG seiner Liegenschaften abstellt, sondern auf das Vorliegen einer eigenen WasserversorgungsANLAGE. Bezieht jemand daher Wasser aus einer genossenschaftlichen Anlage, ohne selbst Mitglied der Genossenschaft zu sein, dann trifft für ihn die Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 2 Abs 1 Z 1 NÖ WAG 1978 mangels Bestehens einer "eigenen Wasserversorgungsanlage" nicht zu. Den Paragraphen 2 bis 4 NÖ WAG 1978, Landesgesetzblatt 6951-0, ist zu entnehmen, dass das Gesetz nicht auf eine vom Eigentümer auf welche Art immer bewerkstelligte eigene WasserVERSORGUNG seiner Liegenschaften abstellt, sondern auf das Vorliegen einer eigenen WasserversorgungsANLAGE. Bezieht jemand daher Wasser aus einer genossenschaftlichen Anlage, ohne selbst Mitglied der Genossenschaft zu sein, dann trifft für ihn die Ausnahme vom Anschlusszwang nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, NÖ WAG 1978 mangels Bestehens einer "eigenen Wasserversorgungsanlage" nicht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984070319.X01

## Im RIS seit

09.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)